

SV Medizin 1950 e.V.
Bad Liebenstein



Beitragsordnung

Inhalt

| | | |
|-----|------------------------------|---|
| § 1 | Zweckbestimmung | 4 |
| § 2 | Beitragspflicht | 4 |
| § 3 | Beitragsjahr | 4 |
| § 4 | Beitragsberechnung | 4 |
| § 5 | Mitgliedsbeitrag | 4 |
| § 6 | Abteilungsbeiträge | 5 |
| § 7 | Aufnahmegebühr | 5 |
| § 8 | Fälligkeit | 5 |
| § 9 | Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Zweckbestimmung

Gemäß § 5 der Satzung erhebt der SV Medizin 1950 e.V. Bad Liebenstein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am ersten Tag eines jeden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.
- (2) Die Altersstufen werden wie folgt festgelegt:
 - a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
 - b) Erwachsene ab 18 Jahre

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen zusammen. Der Grundbeitrag beträgt pro Monat für Mitglieder unter 18 Jahren 0,50 EUR, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 EUR. Die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungen des SV Medizin 1950 e. V. Bad Liebenstein entsprechend § 6 dieser Beitragsordnung erhoben.

§ 6 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Abteilungsbeiträge sollen der Sportarbeit in den Abteilungen dienen und der Höhe nach so bemessen sein, dass die Schwerpunktaufgaben in den Abteilungen realisiert werden können.
- (2) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eigene abteilungsspezifische Beitragsordnungen zu geben, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu beschließen sind. Sie sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Den Abteilungen steht die Einteilung der Altersstufen sowie die Einrichtung von Sonderbeitragssätzen gegen Nachweis (z.B. für Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende u.a.) und Rabattvorschlägen für die Abteilungsbeiträge frei.

§ 7 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme eines Mitgliedes in den SV Medizin 1950 e.V. Bad Liebenstein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in den abteilungsspezifischen Beitragsordnungen geregelt. Die Aufnahmegebühr steht der jeweiligen Abteilung zur Verfügung.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Abteilungen eingezogen. Die Zahlungsweisen sind in den abteilungsspezifischen Beitragsordnungen festgelegt.
- (3) Als Regelzahlungsform ist das Einzugsermächtigungsverfahren anzustreben.
- (4) Weist das Konto eines am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so trägt das Mitglied die Kosten für die Rücklastschrift.
- (5) Wird der Mitgliedsbeitrag nach 10 Werktagen zu Fälligkeit nicht gezahlt, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, ist der Vorstand gehalten, das schriftliche Mahnverfahren einzuleiten. Die entstehenden Kosten und Verzugszinsen gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Verein behält sich die Erhebung von Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR ab der 2. Zahlungserinnerung vor.

(6) Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins entfällt der Versicherungsschutz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Beitragsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Alle Änderungen und Ergänzungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.